

Hilfsblatt für entsandte Arbeitnehmer/innen und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (EU/EFTA)



Dieses Hilfsblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie für Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllt sind

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen können

Dieses Hilfsblatt gilt für Angehörige der oben aufgeführten Staaten, die tageweise als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- a. Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in den Buchstaben c und d geregelt.
- b. Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, wenn diese die Dauer von 8 Arbeitstagen im Kalenderjahr übersteigen (mit Ausnahme von Ziffer c).
- c. Meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Bau Nebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes, Reisendengewerbes, Garten und Landschaftsbau und Erotikgewerbe.
- d. Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, des Arbeitsverleihs oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.
- e. Eine generelle Bewilligungspflicht (ohne Rechtsanspruch) besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten.. Die Bewilligung kann nur erteilt werden sofern dieser Einsatz für den Kanton Schaffhausen von hohem wirtschaftlichen Interesse ist und genügend Kontingente, für Dienstleistungen ausserhalb eines Dienstleistungsabkommens mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), vorhanden sind. Es findet eine volle arbeitsmarktlche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) statt.

3. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht:

Die notwendigen Informationen zur Erbringung der Meldepflicht (Meldeverfahren) gemäss Ziffer 2 b und c erhalten Sie unter <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de/workingpermits> oder bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde.

4. Notwendige Unterlagen/Dokumente im Falle einer Bewilligungspflicht:

In Fällen von Ziffer 2 d und e müssen dem Gesuchsformular A1 folgende Unterlagen/Dokumente beigelegt werden:

Bei Gesuchen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (120 Tage/4 Monate EU/EFTA Bewilligung, L-EU/EFTA-Bewilligung oder B-EU/EFTA-Bewilligung). Kein Rechtsanspruch auf die Bewilligungserteilung (Ausnahmebewilligung)

- Zusatzformular Entsendebestätigung
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Ausführliches Begründungsschreiben über die Art, Dauer und den Standort an welcher die Dienstleistung stattfinden soll.
- Lebenslauf und Diplome der zu entsendenden Person

Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels eines EU/EFTA Staates
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)

Bei Gesuchen für selbständige Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer (120 Tage/4 Monate EU/EFTA Bewilligung, L-EU/EFTA-Bewilligung oder B-EU/EFTA-Bewilligung) von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr). Kein Rechtsanspruch auf die Bewilligungserteilung (Ausnahmebewilligung)

- Zusatzformular Entsendebestätigung
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Ausführliches Begründungsschreiben über die Art, Dauer und den Standort an welcher die Dienstleistung stattfinden soll
- Lebenslauf und Diplome
- Nachweis einer Behörde über die Selbständigkeit (im Wohnsitzstaat, z.B. Handelsregister, Steuerbehörde, etc.)

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine **Bewilligung** für entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständige Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer sind beim Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen, Abteilung Arbeitsbewilligungen und Meldeverfahren, einzureichen.

Liegt eine Meldepflicht vor, muss diese vorgängig inklusive Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen online unter, <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de/workingpermits> beantragt werden

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.